

Rat der Europäischen Union: Rahmenbeschluss über Rassismus verabschiedet

IRIS 2009-2:1/5

Tarlach McGonagle Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

Im November 2008 hat der Rat der Europäischen Union einen Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verabschiedet. Ziel des Rahmenbeschlusses ist "eine Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen und eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten durch Förderung einer umfassenden und wirksamen gerichtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten".

Art. 1 des Rahmenbeschlusses fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung folgender Arten von vorsätzlichem Verhalten zu unternehmen:

- "die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe";
- die Begehung einer der oben genannten Handlungen "durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material";
- "das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen" (nach der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945).

Dabei steht es den Mitgliedstaaten frei, "nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen" (Art. 1 Abs. 2).

Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anstiftung und Beihilfe zur Begehung der oben genannten Handlungen unter Strafe gestellt ist (Art. 2). Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die in den Art. 1 und 2 genannten Handlungen "mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind" (Art. 3 Abs. 1). Sie sind verpflichtet



sicherzustellen, dass die in Art. 1 genannten Handlungen mit "Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwischen einem und drei Jahren bedroht sind" (Art. 3 Abs. 2).

Art. 4 lautet: "Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei anderen als den in den Art. 1 und 2 genannten Straftaten rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können." Art. 5 sieht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen unter bestimmten Umständen vor, und Art. 6 bestimmt Sanktionen für juristische Personen.

Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission ersucht zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten, "ob ein zusätzliches Instrument benötigt wird, um das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen mit unter Strafe zu stellen, wenn sich die genannten Straftaten gegen eine Gruppe von Personen richten, die sich durch andere Kriterien definieren als durch Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft wie etwa sozialer Status oder politische Überzeugungen".

Das Zustandekommen des Rahmenbeschlusses hat lange gedauert, denn die Europäische Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag bereits 2001 vorgelegt. Die Blockade des Verfahrens kann vor allem mit den Bedenken einiger Mitgliedstaaten zum möglichen Einfluss des Rahmenbeschlusses auf den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung erklärt werden.

Zu diesem Punkt macht Art. 7 deutlich, dass der Rahmenbeschluss unter anderem keine negativen Auswirkungen auf das durch Art. 6 EG-Vertrag oder die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen oder Vorschriften der Mitgliedstaaten garantierte Recht auf Meinungsfreiheit (einschließlich Medienfreiheit) und Vereinigungsfreiheit haben darf.

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Rat der Europäischen Union, Interinstitutionelles Dossier: 2001/0270(CNS), Dok. Nr. 16351/1/08 REV 1, 26. November 2008

http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st16/st16351-re01.de08.pdf

Press Release 2908th meeting of the Council - Justice and Home Affairs, Council of the European Union, Doc. No. 16325/08, 27 & 28 November 2008



 $\underline{\text{http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms}}\underline{\text{Data/docs/pressData/en/jha/104584.p}} \\ \text{df}$

Pressemitteilung der 2908. Tagung des Rates - Justiz und Inneres, Rat der Europäischen Union, Dok. Nr. 16325/08, 27.-28. November 2008

Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

http://eur-

lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:DE:PDF

